

RS OGH 1986/3/5 3Ob594/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1986

Norm

ABGB §365 A

StGG Art5

Rechtssatz

Wenn im Zusammenhang mit sehr weitreichenden Gebietsänderungen zwingend eine Verschiebung im Umfang der Gemeindeaufgaben eintritt und in diesem Sinn eine Gemeinde für ein bestimmtes Gebiet von allen öffentlichen Pflichten befreit wird, dann entspricht es dem öffentlichen Interesse, daß der Gemeinde, die in diesem Gebiet jetzt alle öffentlichen Aufgaben neu übertragen erhält, auch ein entsprechender Teil des Vermögens der bisherigen Gemeinde - entschädigungslos - zugewiesen wird. Ganz besonders tritt dies für Grundstücke zu, mögen diese auch nicht zum öffentlichen Gut gehören, die in dem Gebiet liegen, für das jetzt eine neue Gemeinde alle hoheitsrechtlichen Aufgaben zu erfüllen hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 594/85

Entscheidungstext OGH 05.03.1986 3 Ob 594/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0010821

Dokumentnummer

JJR_19860305_OGH0002_0030OB00594_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at